

Aufgabenbezogene Suche, Auswahl und Gewinnung von IM

In den operativen Diensteinheiten der Abwehr erfolgten im Rahmen der Arbeitsplanung Vorgaben, wo zur Sicherung von Schwerpunktbereichen bzw. zur Bearbeitung von Schwerpunkten IM zu suchen und zu gewinnen waren. Die Suche, Auswahl, Gewinnung und Werbung von IM war stets aufgabenbezogen durchzuführen. Es waren also vor allem Personen zu werben, die – ausgehend von vorgegebenen Qualitätskriterien – objektiv und subjektiv in der Lage waren, vorgesehene Aufgaben zu erfüllen. Das widerspiegelte sich auch in den Zahlen über erfolgte Neuwerbungen von IM.²⁰ Diesem Ziel diene auch die Arbeit mit »IM-Vorläufen«. Damit sollten längerfristig notwendige Grundlagen und Erkenntnisse über eventuell für eine IM-Tätigkeit geeignete Personen erarbeitet werden. Zu den möglichen Kandidaten wurde jeweils ein IM-Vorlauf angelegt. Es wurde geprüft, ob die Person über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, das MfS bei der Lösung konkret bestimmter Aufgaben zu unterstützen. Das setzte klare Vorstellungen über die an den IM-Kandidaten zu stellenden Anforderungen voraus. Die Bewertung bezog sich auch auf die unbedingte Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und andere charakterlich-moralische Eigenschaften. Die verantwortungsbewußte Klärung dieser Fragen und eine gewissenhafte Kontrolle durch den jeweiligen Vorgesetzten sollten dazu beitragen, subjektiv gefärbte Einflüsse und Einschätzungen möglichst auszuschließen. Großer Wert wurde auch darauf gelegt, mit der ausgewählten Person in persönlichen Kontakt zu kommen, sogenannte Kontaktgespräche zu führen, ohne bereits das damit verfolgte Ziel zu offenbaren. Dabei wurde zu klären

357

versucht, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Wirkungsmöglichkeiten der Kandidat – bezogen auf das vorgesehene Aufgabengebiet – besitzt, welche Voraussetzungen bestehen, die notwendigen Motive für eine konspirative Zusammenarbeit zu erschließen, inwieweit eine Bereitschaft erkennbar ist, über Personen und Sachzusammenhänge aufgeschlossen und ehrlich Auskunft zu geben. Es ging darum, bereits vorliegende Erkenntnisse über den Kandidaten zu überprüfen und das Bild über den Kandidaten zu vervollständigen. Trotz Legendierung dieser Gespräche kam es vor, daß IM-Kandidaten die damit verbundenen Absichten erkannten und sofort Zustimmung oder Ablehnung signalisierten.

Ergab die Bearbeitung des IM-Vorlaufs, daß die vorgesehene Person nicht als IM geeignet war und auch die Bereitschaft und andere Voraussetzungen für eine Werbung nicht gegeben waren, wurde der Vorlauf eingestellt und zur Ablage gebracht. Das Vorhandensein, die Registrierung und Archivierung von IM-Vorläufen besagt also keinesfalls, daß es auch tatsächlich zur Werbung und konspirativen Zusammenarbeit mit dieser Person gekommen ist.

Im Ergebnis der systematischen Bearbeitung eines IM-Vorlaufs war bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Vorschlag zur Werbung zu erarbeiten. In diesem Vorschlag wurde die Notwendigkeit und die vorgesehene Einsatzrichtung begründet und eine Einschätzung der Zuverlässigkeit des IMKandidaten vorgenommen. Der Vorschlag war vom jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppe oder des Referats gewissenhaft zu prüfen. Vorschläge zur Werbung von IM bedurften – je nach der für den Kandidaten vorgesehenen Einsatzrichtung – der Bestätigung. Die Werbung hauptamtlicher IM und von IMB mußte bestätigt werden durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder deren Stellvertreter, die Werbung von IM der anderen Kategorien durch die Leiter der Abteilungen in den Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bzw. die Leiter der Kreis- oder Objektdienststellen. Vorschläge zur Werbung von Personen, die nicht Bürger der DDR waren, bedurften in jedem Fall der Bestätigung durch den Leiter der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. durch die Leiter der Bezirksverwaltung oder deren Stellvertreter.

Es ist Unsinn zu behaupten, die Auswahl des IM-Kandidaten habe allein im Ermessen des einzelnen Führungsoffiziers gelegen und trage damit das Merkmal subjektiver Willkür. Zweifellos trugen die mit der Werbung beauf-

358

tragten Offiziere des MfS eine große persönliche Verantwortung. Sie hatten für konkrete Aufgaben geeignete IM-Kandidaten zu suchen, aufzuklären

und zu überprüfen. Nach sorgfältiger Prüfung der Ergebnisse der Aufklärung und Zustimmung durch den Dienstvorgesetzten hatten sie dann – in der Regel bei Teilnahme ihres zuständigen Leiters – die eigentliche Werbung vorzunehmen. Einen IM-Kandidaten tatsächlich für eine Zusammenarbeit mit dem MfS zu gewinnen, war also alles andere als eine subjektive Ermessensentscheidung.

Der Minister für Staatssicherheit charakterisierte die damit verbundenen Erfordernisse 1975 wie folgt: »Es kann nicht ein beliebiger IM geworben und nachträglich geprüft werden, wie und für was er einsetzbar ist. Vor der Werbung, vor dem Anlegen eines IM-Vorlaufs, vor der Aufklärung und Überprüfung müssen klare Vorstellungen über die an den IM-Kandidaten zu stellenden Anforderungen vorhanden sein ... Ich betone nochmals: Kein Leiter darf zulassen, daß dort Werbungen durchgeführt werden, wo sich gerade ›günstige Bedingungen‹ anbieten. Werbungen sind nur dort zu gestatten, wo es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und wenn solche IM-Kandidaten vorhanden sind, die über die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zur Erfüllung der konkreten Aufgaben verfügen.

«21

IM wurden weder zum Aufbau eines aufgeblähten Reservoirs konspirativer Helfer noch aus statistischem Ehrgeiz gewonnen, sondern ausschließlich mit dem Ziel, konkrete Aufgaben realisieren zu helfen.

Bereits in der 1952 erlassenen »Richtlinie 21« wurde die Werbung von »Informatoren und geheimen Mitarbeitern« durch »die Art, den Kandidaten von der Notwendigkeit der geheimen Mitarbeit zu überzeugen«, als erste Werbungsart beschrieben. In der Richtlinie Nr. 1/58 wurde die bewährte Praxis ausdrücklich bekräftigt, daß die Werbung durch politische Überzeugung die wichtigste und hauptsächliche Art ist. Auch in den folgenden Richtlinien wurde der Werbung auf der Grundlage politischer Überzeugung stets der Vorrang gegenüber allen anderen Arten der Werbung eingeräumt. Das MfS konnte dabei stets von der Tatsache ausgehen, daß viele DDR-Bürger zu seiner Unterstützung bereit waren.

Diese prinzipielle Linie stand, wie mehrfach dargestellt, in völliger Übereinstimmung mit den Beschlüssen der SED, mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR zur Einbeziehung der Bürger in die staatlichen und gesellschaftlichen Belange. Sie wurde mit der Richtlinie Nr. 1/79 fortgeschrieben, indem diese die bewährte Praxis bekräftigte, durch entsprechende Einflußnahme und Überzeugungsarbeit darauf hinzuwirken, die auf einer

359

eigenständigen, bewußten Entscheidung beruhende Bereitschaft der IM-Kandidaten zur Zusammenarbeit mit dem MfS zu erlangen bzw. zu fördern.

Nicht wenige IM erklärten sich zur Zusammenarbeit bereit, weil sie es als persönliche Anerkennung betrachteten, auf diese besondere Weise für die Sicherheit ihres Staates zu wirken und der Konspiration des Gegners eine Niederlage zu bereiten. Nicht unerheblich war dabei auch die Vorbildwirkung des hauptamtlichen Mitarbeiters des MfS bei den Kontaktgesprächen, im weiteren Verlauf des Werbungsprozesses und in der Zusammenarbeit.

Nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Motivation des Kandidaten hatte das, was die zwischenmenschliche Seite der Zusammenarbeit wesentlich ausmachte: das Vertrauensverhältnis zwischen den hauptamtlichen und den Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, ihre Gespräche über politische Fragen und Zusammenhänge, und besonders auch die Behandlung und das Gespür für die Probleme, Fragen und Sorgen der IM.

Mitunter spielten aber auch persönliche Interessen der Kandidaten eine Rolle, z. B. die Erwartung, damit auch eigene Vorteile zu erreichen. In diesen Fällen wurde angestrebt, durch eine bewußte Verknüpfung solcher persönlichen Bestrebungen mit den Erfordernissen einer politischen Motivierung die Zusammenarbeit möglichst auf den Boden stabiler Überzeugungen zu stellen. Dazu gehörte auch, jegliche nicht erfüllbare Versprechungen und damit verbundene illusionäre Vorstellungen zu vermeiden und allmählich etwa auf materielle Vorteile ausgerichtete Motive durch politische Einsichten und Überzeugungen zu ergänzen oder ganz zu ersetzen.

Das Bild, das in der DDR über das MfS und seine geheime Tätigkeit bestand, spielte bei den Motiven für die Zusammenarbeit keine untergeordnete Rolle. Die Darstellung von erfolgreichen Kundschaftern in Filmen, in Büchern und in anderen öffentlichkeitswirksamen Formen weckte insbesondere

bei jüngeren Menschen durchaus Interesse an einer geheimen Zusammenarbeit mit dem MfS.

In Einzelfällen erfolgten Werbungen auch auf der Grundlage kompromittierender Materialien. Das Anliegen bestand nicht zuletzt darin, bei den betreffenden Kandidaten Bestrebungen zur Wiedergutmachung bzw. zur Zusammenarbeit auf Rückversicherungsbasis auszulösen bzw. zu fördern. Grundlage dieser Werbungsart war, daß einerseits Verletzungen gesellschaftlicher Normen durch den jeweiligen IM-Kandidaten vorlagen, andererseits jedoch bei ihm Einsichten und Bestrebungen bestanden bzw. ausgelöst werden konnten, um negative Folgen dieser Normenverletzun-

360

gen von sich abzuwenden bzw. bereits eingetretene Schäden durch eigenes Verhalten wiedergutzumachen oder zu ersetzen.

Das Ziel dieser Werbungsart bestand also darin, durch die Verwendung kompromittierender Materialien bei den betreffenden Kandidaten vor allem Wiedergutmachungsbestrebungen auszulösen. An Werbungsvorhaben auf dieser Grundlage wurden besonders hohe Anforderungen gestellt. Dieses Verfahren gehörte zu den Ausnahmen bei der Werbung von IM. Das mußte auch aus dem Haus des BStU bestätigt werden: »Werbungen unter Druck sind die ... ausgesprochene Ausnahme gewesen, und – vor allen Dingen – auch diese Werbungen unter Druck werden in den Akten beschrieben, auch darüber hat das MfS Protokoll geführt.«²²

Die Auslösung solcher Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen – soweit dem Rechtsverletzungen zu Grunde lagen – erfolgte nicht im »rechtsfreien Raum«, sondern, wie bereits im vorangegangenen Beitrag beschrieben, entsprechend den im Strafgesetzbuch, in der Strafprozeßordnung und in anderen Rechtsvorschriften der DDR geregelten Möglichkeiten und Voraussetzungen des Absehens von strafrechtlichen Maßnahmen und der Ableistung von Wiedergutmachung.

Zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang auch der Feststellung des Buchautors Peter Siebenmorgen, wenn er schreibt: »Die ›Werbung auf der Grundlage von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen mit Hilfe kompromittierender Materialien‹ war der Ausnahmefall ...

Jeder MfS-Mitarbeiter in operativen Dienstseinheiten war sich der klassischen Erkenntnis aller Geheimdienste bewußt, daß Zwang und Widerwillen keine stabile Basis einer erfolgreichen Zusammenarbeit darstellen konnten ... Die Legende von den Zwangsmethoden des MfS bei der Werbung von IM sind in der Regel nicht nur historisch falsch ... Strafrechtliche Folgen hatte die Verweigerung der Zusammenarbeit nicht.«²³

Nach Informationen, die durch beim Bundesbeauftragten vorliegende Akten belegt werden können, hatte die Gegenseite wenig Skrupel, DDR-Bürger zur Zusammenarbeit zu nötigen. Personen in Vertrauensstellungen wurden mit nichtgemeldeten Westkontakten erpreßt, vor 1961 vor allem bei bekanntgewordenen Aufenthalten in den Westsektoren Berlins, mit in Personalunterlagen verschwiegener Zugehörigkeit zu faschistischen Gliederungen (SS/ NSDAP u. a.), mit tatsächlichen bzw. fingierten Kaufhausdiebstählen bei Reisekadern, mit Bezichtigungen der Zusammenarbeit mit dem MfS oder anderen Sicherheitsorganen der sozialistischen Staaten ohne stichhaltige Beweise (insbesondere bei Fernfahrern aus der DDR). Aber es wurde auch korrumpiert – mit Prämien, Zuwendungen oder in Aussicht gestellten Starthilfen oder Posten.

361

Selbstverständlich kam es vor, daß ein Kandidat eine konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS ablehnte. Nicht selten deckte sich seine Ablehnung mit der bereits beim Kontakt- bzw. Werbungsgespräch durch Mitarbeiter des MfS gewonnenen Erkenntnis, daß der Kandidat doch nicht für eine Zusammenarbeit geeignet ist. Meistens ging das mit der Feststellung einher, daß bestimmte Seiten der Aufklärung und Eignungsprüfung des Kandidaten nicht ausreichend bzw. nicht zutreffend waren. In solchen Fällen war es ganz normal – und im Interesse beider Seiten sogar besser –, auf eine Anwerbung zu verzichten.

Wurde eine Zusammenarbeit abgelehnt, ergaben sich für die zur Werbung vorgesehene Person daraus keine negativen Folgen. Selbst beim BStU mußte eingeschätzt werden: »In aller Regel war die Ablehnung einer IM-Tätigkeit folgenlos.«²⁴

Die erfolgreiche Werbung eines IM wurde im allgemeinen in würdiger

Form durch die Verpflichtung abgeschlossen, mit der der IM-Kandidat die persönliche Entscheidung traf, konspirativ mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Bestandteil der Verpflichtung waren die Belehrung über die Geheimhaltung und – zur persönlichen Sicherheit der IM – die Festlegung eines Pseudonyms, also eines Decknamens, sowie der Verbindungsarten und -methoden. Die Art und Weise der Verpflichtung erfolgte in Abhängigkeit vom Werbungsverlauf und der Persönlichkeit des Kandidaten. Sie erfolgte in aller Regel in schriftlicher – in Ausnahmefällen auch in mündlicher – Form.

Die Richtlinie Nr. 1/79 konkretisierte gegenüber den vorangegangenen Richtlinien die Festlegungen zur zeitweiligen Unterbrechung bzw. zur Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM.

Unterbrechung bedeutete zeitweiliges Ruhen der Zusammenarbeit. Dafür konnte es verschiedene Gründe geben, etwa wenn wegen der Gefährdung der Konspiration oder aus persönlichen und beruflichen Gründen kein aktiver Einsatz mehr möglich war. Dazu wurden mit dem IM die notwendigen Vereinbarungen über sein Verhalten und über eine eventuelle Wiederaufnahme der Zusammenarbeit getroffen.

Eine Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte bei erschöpften Einsatzmöglichkeiten bzw. bei Perspektivlosigkeit oder langandauernder Erkrankung, bei Invalidität, Heirat oder Versorgung von Kindern oder aus anderen Gründen, die keinen erfolgreichen Einsatz mehr zuließen.

Eine Beendigung erfolgte auch bei verfestigter Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit durch den IM oder wenn nachweislich solche Gründe

362

vorlagen wie Unehrllichkeit, Dekonspiration oder gar Entlarvung des IM als Doppelagent oder Provokateur.

Die Zusammenarbeit endete auch dann, wenn ein IM in eine Partei oder Staatsfunktion gewählt oder berufen wurde. Dem MfS war es strikt untersagt, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben, »die SED und ihren Apparat« zu bearbeiten bzw. dort inoffiziell tätig zu werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte unverzüglich die Archivierung der IM-Vorgänge in der Abt. XII. Der Abt. XII im MfS oblag die Aufgabe, Vorgänge und Akten zu Personen und Objekten sowie weiteres operatives Schriftgut zu registrieren und zu archivieren sowie die dazu erforderliche Auskunftserteilung zu gewährleisten. *(Weiteres dazu im Beitrag zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen von Dienstseinheiten der Abwehr im vorliegenden Band.)*